

# Statuten der Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV)

#### Vereinsstruktur

#### Art. 1 Name, Zweck, Sitz

- <sup>1</sup> Die Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV) ist ein Verein nach Art. 60 ZGB.
- <sup>2</sup> Die KKLJV bezweckt die Förderung
  - a) der Zusammenarbeit der kantonalen Organe des Justizvollzugs unter sich und des Austauschs mit den Strafverfolgungs- und Justizbehörden,
  - b) der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und dem Bund sowie den Konkordaten wie auch der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen auf dem Gebiet des Justizvollzugs, insbesondere mit dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für Justizvollzug (SKJV),
  - c) der Meinungsbildung zu kantonsübergreifenden Entwicklungen im Bereich des Justizvollzugs,
  - d) der qualitativen Ausgestaltung und Weiterentwicklung der vom Justizvollzug verantworteten Leistungen.

#### Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied der KKLJV ist von Amtes wegen eine Person pro Kanton, welche die oberste fachliche Verantwortung im Bereich des Justizvollzugs trägt und dem zuständigen Regierungsmitglied direkt unterstellt ist oder diesem direkt rapportiert.

#### Art. 3 Beiträge

- <sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie über den von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gesprochenen Jahresbeitrag.
- <sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Art. 4 Organisation

Die Organe der KKLJV sind:

- a) die Plenarversammlung (sog. Vereinsversammlung),
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsstelle,
- d) die Revisionsstelle.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Sitz der KKLJV befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

# Plenarversammlung

#### Art. 5 Einberufung

- <sup>1</sup> Die Plenarversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens zweimal jährlich, in der Regel im ersten und im dritten Quartal eines Kalenderjahres, einberufen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten geleitet.
- <sup>2</sup> Zwei Mitglieder des Vorstandes oder fünf Mitglieder können die Einberufung weiterer Plenarversammlungen verlangen. Diese Plenarversammlung muss innert zwei Monaten stattfinden.
- <sup>3</sup> Die Einladung erfolgt spätestens einen Monat vor der Plenarversammlung. Die Mitglieder können bis 14 Tage vor der Plenarversammlung dem Vorstand schriftliche Anträge einreichen.
- <sup>4</sup> Für die Beschlussfassung über ein einzelnes Thema insbesondere den Text einer Stellungnahme kann der Vorstand anstelle einer ausserordentlichen Plenarversammlung den Zirkulationsweg wählen.

#### Art. 6 Plenarversammlung: Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Beschlüsse

- <sup>1</sup> An der Plenarversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Abgabe der Stimme über das Mitglied eines anderen Kantons ist nicht zulässig. Vertretungen sind in begründeten Situationen ausnahmsweise zulässig und der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig anzukündigen.
- <sup>2</sup> Vorbehältlich Art. 12f. werden die Beschlüsse der Plenarversammlung mit einfachem Mehr gefasst. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfordern eine Teilnahme von zwei Dritteln der Mitglieder und werden mit einfachem Mehr gefasst.

#### Art. 7 Aufgaben

Der Plenarversammlung obliegt:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl der Revisionsstelle,
- c) die Wahl von Vertretungen der Konferenz in anderen Organisationen,
- d) die Erteilung von Aufträgen an den Vorstand,
- e) die Genehmigung des Voranschlags,
- f) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) die Genehmigung des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- h) die Beschlussfassung über bedeutende Stellungnahmen und Vernehmlassungen, die nicht dem Vorstand übertragen werden,
- i) das Stellen von Anträgen der KKLJV an die KKJPD,
- j) die Revision der Statuten,
- k) die Genehmigung von Vision und Strategie,
- I) die Genehmigung der Geschäftsordnung.

#### Vorstand

#### Art. 8 Mitglieder

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Regionen und Sprachen sind angemessen zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und kann den einzelnen Vorstandsmitgliedern Ressorts zuweisen.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

#### Art. 9 Aufgaben

- <sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt
  - a) die Vertretung der KKLJV nach aussen einschliesslich der Abgabe von Stellungnahmen,
  - b) die Vorbereitung und Einberufung der Plenarversammlungen,
  - c) die Vorbereitung von Zirkulationsbeschlüssen der Mitglieder,
  - d) die Bearbeitung der Aufträge der Plenarversammlung,
  - e) das Einsetzen und Koordinieren von ständigen oder zeitlich befristet tätigen Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche mit der Bearbeitung oder Beobachtung eines Themenfelds beauftragt sind,
  - f) das Formulieren von Anträgen der KKLJV an das SKJV,
  - g) das Controlling über die Umsetzung der Strategie und die Verabschiedung des Massnahmenplans,
  - h) das Anstellen des Personals der Geschäftsstelle.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand obliegen ferner alle Aufgaben, die Gesetz und Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen.

#### Art. 10 Geschäftsstelle

- <sup>1</sup> Die KKLJV verfügt über eine ständige Geschäftsstelle.
- <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle untersteht in fachlicher und personeller Hinsicht dem Vorstand.
- <sup>3</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in allen Belangen zwecks Wahrnehmung des Vereinszweckes.

#### Art. 11 Revisionsstelle

Die Plenarversammlung kann einen Kanton oder eine private Institution mit der Revision beauftragen.

#### Art. 12 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Plenarversammlung abgegebenen Stimmen.

## Art. 13 Auflösung des Vereins

### Inkraftsetzung

Die vorliegenden totalrevidierten Statuten wurden durch die Plenarversammlung vom 3. September 2021 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die seit dem 28. Mai 2010 geltenden Statuten mit den damit verbundenen Änderungen.

Die Präsidentin	Der Vizepräsident
Sylvie Bula	Stefan Weiss

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Auflösung der KKLJV kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Plenarversammlung beschlossen werden. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die vorhandenen Mittel der KKLJV gehen an die KKJPD.